

09.12.96**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Fz - Rzu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

**Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Verordnung und der
Einfuhruntersuchungs-Verordnung****A****Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachfolgender Änderungen zuzustimmen:**G** 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g (§ 2 FIHV)In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe g ist in Nummer 12 der Punkt durch ein Semikolon
zu ersetzen und folgende Nummer 13 anzufügen:**"13. Großmarkt****Einrichtung, in der zugelassene Zerlegungs- oder
Verarbeitungsbetriebe, auch in Verbindung mit anderen zugelassenen
Betrieben, in einem abgeschlossenen Betriebsgebäude mit zugehörigem
Betriebsgelände Räume und Einrichtungsgegenstände gemeinsam
nutzen und frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse behandeln,
zubereiten oder in den Verkehr bringen."****Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996**

(noch Ziff. 1)

Als Folge

ist im Eingangssatz die Angabe "Nummern 11 und 12" durch die Angabe "Nummern 11 bis 13" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 96/658/EG der Kommission vom 13. November 1996 über besondere Zulassungsbedingungen für Betriebe in Großmärkten (Abl. EG Nr. L 302 S. 22 - 26).

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d ist in § 10 Abs. 6 folgender Satz anzufügen:

"Die Anforderungen des § 10b Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend."

Begründung:

Die hygienischen Anforderungen für die verschiedenen Betriebstypen werden in den jeweiligen Paragraphen unter Verweis auf die entsprechenden Kapitel der Anlage 2 festgelegt. Für Betriebe gem. § 10 Abs. 6 fehlen diese Verweise auf hygienische Anforderungen. Es ist erforderlich, auch für diese Fleischerzeugnisbetriebe gemäß § 10 Abs. 6 die hygienischen Anforderungen an das Zubereiten und Behandeln von Fleisch zu regeln. Die Anforderungen sollten denen für zu registrierende Betriebe entsprechen. Die Regelung ist auf § 5 Nr. 1 FIHG gestützt.

G 3. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d (§ 10 Abs. 8 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe d ist § 10 Abs. 8 wie folgt zu fassen:

"(8) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf Gehegewild mit Einwilligung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 2 Kapitel III Nr. 3 außerhalb zugelassener oder registrierter Betriebe getötet und anschließend unter Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 1 Kapitel I Nr. 9 Satz 2 in diese Betriebe verbracht werden. Satz 1 gilt auch für unter entsprechenden Bedingungen wie Gehegewild gehaltene Tiere nach § 1 Abs. 1

(noch Ziff. 3)

Satz 1 des Fleischhygienegesetzes mit der Maßgabe, daß die Tiere in registrierte Betriebe verbracht werden."

Begründung:

Hierdurch wird den Anforderungen der Frischfleisch-Richtlinie 64/433/EWG folgend sichergestellt, daß in zugelassenen Schlachtbetrieben nur Fleisch von Tieren gewonnen werden darf, die im Schlachtbetrieb geschlachtet worden sind.

G 4. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 - neu- FIHV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 8

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 11 Abs. 1 Nr. 8 nach den Wörtern "eingehalten werden," folgende Nummer 9 - neu - einzufügen:

"9. Betriebe in Großmärkten

- a) Zerlegungsbetriebe in Großmärkten, wenn gewährleistet ist, daß, soweit erforderlich, geeignete Verkaufskühlräume oder entsprechende Kühleinrichtungen vorhanden sind und die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I und III, wobei die Anforderungen des Anhangs I Kapitel I Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstaben c, d und e und Nr. 5 bis 13 und Kapitel III gemeinsam durch mehrere zugelassene Zerlegungsbetriebe erfüllt werden können, und des Anhangs I Kapitel IV der Richtlinie 64/433/EWG, wenn über Anhang I Kapitel III Nr. 15 Buchstabe a hinaus weitere Kühl- und Gefrierräume vorhanden sind,
- b) Verarbeitungsbetriebe in Großmärkten, wenn gewährleistet ist, daß, soweit erforderlich, geeignete Verkaufskühlräume oder entsprechende Kühleinrichtungen vorhanden sind und die Anforderungen des Anhangs A Kapitel I, wobei die Anforderungen des Anhangs A Kapitel I Nr. 1, 3, 4 und der Nr. 8 bis 15 auch gemeinsam durch mehrere zugelassene Verarbeitungsbetriebe erfüllt werden können, und die entsprechenden Anforderungen des Anhangs B der Richtlinie 77/99/EWG

eingehalten werden,"

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 96/658/EG der Kommission vom 13. November 1996 über besondere Zulassungsbedingungen für Betriebe in Großmärkten (Abl. EG Nr. L 302 S. 22 - 26).

A 5. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 11b Abs. 3 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d sind in § 11b Abs. 3 nach dem Wort

"Betrieben"

die Wörter

"durch den amtlichen Tierarzt"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 6. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 11b Abs. 3 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d ist in § 11b Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt für Betriebe nach § 10 Abs. 6 entsprechend."

Begründung:

Der Überwachungsauftrag und das Ausmaß der Überwachung war zu definieren. Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, daß die Betriebe nach § 10 Abs. 6 auch im Rahmen der Überwachung mit zu beaufsichtigen sind.

A 7. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 11b Abs. 4 FIHV)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d sind in § 11b Abs. 4 nach dem Wort
"monatlich"
die Wörter
"durch den amtlichen Tierarzt"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

G 8. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c 1) (§ 11 c Abs. 5 FIHV)

Sachzu-
sammen-
hang mit
Ziff. 4

In Artikel 1 Nr. 15 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Betriebe nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 haben im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrollen zur Sicherstellung der hygienischen Anforderungen bei gemeinsam genutzten Räumen und Einrichtungsgegenständen einen gemeinsamen Hygienebeauftragten zu bestellen und der zuständigen Behörde zu benennen." "

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 96/658/EG der Kommission vom 13. November 1996 über besondere Zulassungsbedingungen für Betriebe in Großmärkten (Abl. EG Nr. L 302 S. 22 - 26).

G 9. Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a₀ (Anlage 2 Kapitel II FIHV)

In Artikel 1 Nr. 31 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀) einzufügen:

'a₀) In Nummer 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Satz 3 gilt entsprechend für Personen, die in Betrieben Zutritt zu den Bereichen haben, in denen Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt oder in den Verkehr gebracht wird, sofern eine nachteilige Beeinflussung des Fleisches durch besondere Vorkehrungen nicht sicher ausgeschlossen werden kann." '

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung 96/658/EG der Kommission vom 13. November 1996 über besondere Zulassungsbedingungen für Betriebe in Großmärkten (Abl. EG Nr. L 302 S. 22 - 26).

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Einfuhruntersuchungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 1 die eckigen Klammern zu streichen.

Begründung:

Herstellung des Gewollten.

B

11. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat die Annahme nachstehender Entschlieung:

12. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 FIHV)

Unter Bezugnahme auf den Beschlu des Bundesrates vom 22. September 1995 (Drs. 434/95) fordert der Bundesrat die Bundesregierung erneut auf, in Brssel auf eine schnellstmgliche nderung der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs hinzuwirken. Infolge der nderung der Richtlinie 64/433/EWG ber die gesundheitlichen Bedingungen fr die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch besteht die vordringliche Notwendigkeit, in der Richtlinie 77/99/EWG ein "Drei-Stufiges-Betriebssystem" zu verankern (handwerklicher Betrieb mit rein nationalem Vertrieb, EG-zugelassener handwerklicher Fleischverarbeitungsbetrieb - EU-9-Betrieb, EG-zugelassener industrieller Fleischverarbeitungsbetrieb - EU-8-Betrieb), wobei fr die handwerklichen Betriebe einheitliche Produktionsobergrenzen von 15 t Fleischerzeugnisse pro Woche vorgesehen werden sollten. Mit dieser Betriebskonzeption wird sichergestellt, da sich die handwerklich orientierten Metzgereibetriebe auf einer sicheren Existenzgrundlage im gemeinsamen Markt behaupten knnen. Gleichzeitig werden damit die Voraussetzungen verbessert, die Schlachtviehtransporte ber grere Entfernungen erheblich zu reduzieren und durch eine Regionalisierung der Schlachtungen und Verarbeitung des Fleisches die Herkunft der Erzeugnisse fr den Verbraucher nachvollziehbar zu gestalten.